

BRINGT BESONDERES ZUSAMMEN



Satzung der Fachhochschule Burgenland

Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen

Version 1.0

Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen

Version 1.0

In Kraft getreten am 26.04.2022 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß Fachhochschulgesetz (FHG) § 10 (3) ist die Erlassung einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter eine Aufgabe des Kollegiums. In der Satzung sind jedenfalls Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen aufzunehmen. Das vorliegende Dokument umfasst diese Bestimmungen der Fachhochschule Burgenland, welche die Basis und den Rahmen für die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen an der Fachhochschule Burgenland darstellen und somit auch wesentliche Grundlage für die Qualitätssicherung und –entwicklung in diesem Bereich sind.

I. Allgemeine Grundsätze

I.1 Studiengänge der FH Burgenland folgen den im Fachhochschulgesetz (FHG) angeführten Zielen und leitenden Grundsätzen. Sie stehen im Einklang mit der Globalstrategie der FH Burgenland und den Detailstrategien der einzelnen Leistungsbereiche. Sie erfüllen die im Fachhochschulgesetz festgeschriebenen Akkreditierungsvoraussetzungen und die darauf basierend in der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung angeführten Kriterien für die Akkreditierung.

I.2 Studiengänge der FH Burgenland stellen im Unterschied zu den Hochschullehrgängen einen Anspruch auf nachhaltige Akzeptanz und nachhaltigen Bedarf. Dies wird im Zuge der Einrichtung eines Studiengangs durch entsprechende Akzeptanz- und Bedarfsanalysen sichergestellt.

I.3 Studiengänge der FH Burgenland weisen ein erkennbares Alleinstellungsmerkmal auf, beispielsweise durch nachgefragte Fächerkombinationen oder in der Organisationsform. Sie sind forschungsgeleitet, bedarfsorientiert, interdisziplinär, zukunftsorientiert und praxisnah angelegt.

I.4 Studiengänge der FH Burgenland vermitteln nicht nur Faktenwissen, Konzeptwissen und Prozesswissen, sondern leiten auch zur eigenständigen Reflexion, das heißt dem Erschaffen von neuem Wissen, an.

I.5 Studiengänge der FH Burgenland ermöglichen den Aufbau interkultureller Kompetenz und das Sammeln internationaler Erfahrung.

I.6 Studiengänge der FH Burgenland ermöglichen durch ihre Inhalte, Strukturen und Prozesse ein Eingehen auf die individuelle Situation der Studierenden. Sie nutzen dabei innovative Methoden und Technologien in der Umsetzung.

I.7 Studiengänge der FH Burgenland weisen eine gute Studierbarkeit auf, unterstützen lebenslanges Lernen und bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Interessen und Potenziale zu entwickeln (beispielsweise durch Wahlmöglichkeiten, flexible Rahmenbedingungen oder ein geeignetes Maß zwischen Präsenz- und Fernlehr-Formaten).

I.8 Studiengänge der FH Burgenland fördern die Durchlässigkeit, bieten gleiche Chancen und fühlen sich in Inhalt und Umsetzung den Grundsätzen von Gleichbehandlung und Diversität sowie der Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) verpflichtet.

¹ Beschluss des Kollegiums am 26.04.2022 (Protokoll der 77. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 26.04.2022 (AN 12_22, Beilage 37 zum Protokoll der 77. ordentlichen Sitzung)

1.9 Studiengänge der FH Burgenland sind so gestaltet, dass Absolvent*innen umfassend ausgebildet sind, sodass sie Herausforderungen in der Praxis gut meistern, über eine hohe Employability verfügen und sich hervorragenden Arbeitsmarktchancen gegenübersehen.

2. Kurzfassungen - Kurzanträge

2.1 Entsprechend den Bestimmungen des Österreichischen Fachhochschulgesetzes ist die Einrichtung von Studiengängen Aufgabe des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter.² Basis der Einrichtung neuer Studiengänge bilden Kurzfassungen bzw. Kurzanträge geplanter Vorhaben.

2.2 Der Anstoß zur Erarbeitung eines konkreten Vorschlags für einen neuen Studiengang erfolgt auf Basis interner Analysen (z.B. Analysen im Rahmen der internen Reakkreditierung der Departments, wie Kohärenzanalysen, Bedarfs- und Akzeptanzvoranalysen, Absolvent*innenanalysen) und / oder externer Anregungen beispielsweise aus dem Berufs- und Wirtschaftsfeld.

2.3 Eine erste Diskussion über Vorschläge für neu einzurichtende Studiengänge erfolgt im Hochschulforum. Die Departmentleitungen koordinieren die Vorschlagseinbringung innerhalb ihrer Departments, die Kollegiumsleitung koordiniert gegebenenfalls die Einbringung von Vorschlägen aus dem Kollegium. Kriterium für die Entscheidung über die Weiterverfolgung sind die Übereinstimmung mit den strategischen Zielen der FH Burgenland einerseits und die Übereinstimmung mit den Kriterien des aktuellen Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplans andererseits. Bei ausreichend großer Schnittmenge wird ein Vorschlag weiterverfolgt und eine Kurzfassung bzw. ein Kurzantrag erarbeitet.

2.5 Auslöser für die Einrichtung neuer Studiengänge sind (gegebenenfalls in Kombination)

- die Ausschreibung neuer Studienplätze im Rahmen eines Ausbaus des Österreichischen Fachhochschulsektors,
- die Zuerkennung landesfinanzierter Studienplätze,
- Umschichtungsverfahren,
- die Finanzierung von Studienplätzen durch außerhochschulische private Rechtsträger³.

2.6 Kurzanträge, welche im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens neuer Studienplätze eingebracht werden oder die aufgrund anderer Auslöser gemäß Punkt 2.5 das Verfahren zur Einrichtung eines neuen Studiengangs auslösen, erfordern eine Freigabe durch Beschlussfassung des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter. Die Einbringung entsprechender Anträge ins Kollegium der FH Burgenland wird im Hochschulforum abgestimmt und anschließend von der jeweiligen Departmentleitung durch Übersenden der Kurzanträge an die Kollegiumsleitung durchgeführt. Auf Erhalterseite wird von der Geschäftsführung eine Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt.

3. Einrichtung von Studiengängen

3.1 Die Entwicklung eines an der FH Burgenland einzurichtenden Studienganges erfolgt durch ein Entwicklungsteam, welches vom Erhalter auf Basis eines Vorschlags der jeweiligen Departmentleitung im Einvernehmen mit dem Kollegium eingesetzt wird. Die Zusammensetzung des Entwicklungsteams erfolgt auf Grundlage der im Fachhochschulgesetz angeführten Bestimmungen, wobei die jeweilige Departmentleitung jedenfalls Teil des Entwicklungsteams ist und die inhaltliche und koordinative Leitung des Entwicklungsteams übernimmt. Das Entwicklungsteam erstellt den Akkreditierungsantrag zur Einbringung bei der AQ Austria.

3.2. Die Entwicklung des Studiengangs erfolgt entsprechend der im Qualitätsmanagementsystem der FH Burgenland dazu festgelegten Prozesse. Die Abteilung für Qualitäts- und Wissensmanagement

² vgl. FHG § 10 (3) Z.4

³ vgl. FHG § 2 (2a)

unterstützt die Antragsstellung, informiert das Entwicklungsteam über entsprechende Qualitätsprozesse und stellt diesbezügliche Unterlagen und Vorlagen dem Entwicklungsteam zu Beginn der Entwicklung zur Verfügung. Die Leitung der Abteilung Qualitäts- und Wissensmanagement übernimmt die Kommunikation mit der Akkreditierungsbehörde.

3.3 Nach Fertigstellung des Akkreditierungsantrages durch das Entwicklungsteam erfolgt die Einbringung des Antrages bei der Akkreditierungsbehörde durch die Geschäftsführung und die Kollegiumsleitung.

4. Auflassung von Studiengängen

4.1 Entsprechend den Bestimmungen des Österreichischen Fachhochschulgesetzes ist die Auflassung von Studiengängen Aufgabe des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter.

4.2 Gründe für die Auflassung von Studiengängen sind beispielsweise eine nicht erfolgte interne Reakkreditierung, ein Wegfall der Finanzierungsvoraussetzungen, eine nachhaltig mangelnde Akzeptanz oder ein nachhaltig mangelnder Bedarf.

4.3 Bei Auflassung eines Studienganges wird sichergestellt, dass in diesem Studiengang noch Studierende den Studiengang entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Fachhochschulgesetzes fertig absolvieren können.

5 Grundsätze der Studienpläne

5.1 Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Studiengängen sind bestimmte Kennzahlen einzuhalten, die im Kennzahlensystem der FH Burgenland festgelegt sind.

5.2 Der Studienplan eines Studienganges der FH Burgenland ist modularisiert. Ausgangspunkt der Modularisierung sind die Gesamtqualifikation und die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums erworben werden. Daraus sind die Teilqualifikationen abgeleitet, die anhand der einzelnen Module zu erwerben sind. Im Zuge der Modularisierung wird eine einheitliche Modulgröße von 4 SWS / 6 ECTS angestrebt. Abweichungen davon müssen begründet sein, beispielsweise aufgrund vorgegebener Ausbildungsverordnungen.

5.3 Der Studienplan eines Studienganges der FH Burgenland sieht Lehrveranstaltungen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens vor. In diesen Lehrveranstaltungen werden Kompetenzen zum korrekten wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt und damit einhergehende Fragestellungen im Themenbereich Plagiate und Ghostwriting adressiert.

5.4 Der Studienplan eines Bachelorstudienganges der FH Burgenland sieht ein Berufspraktikum vor, welches eine Dauer vom mindestens 12 Wochen umfasst. Im Studienplan ist diesbezüglich zumindest eine Lehrveranstaltung vorgesehen, die der Begleitung bzw. Reflexion des Berufspraktikums dient.

5.5 Der Studienplan eines Studienganges der FH Burgenland weist den Arbeitsaufwand für Studierende zur Absolvierung der abschließenden Prüfung (Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung) aus. Für diesen Arbeitsaufwand wird ein Wert zwischen 1 ECTS und 6 ECTS angestrebt, wobei speziell innerhalb der Bachelorstudiengänge eines Departments ein einheitlicher Wert anzustreben ist, ebenso innerhalb der Masterstudiengänge eines Departments.

5.6 Für den im Studienplan ausgewiesenen Arbeitsaufwand für Masterarbeiten der FH Burgenland wird ein Wert zwischen 18 ECTS und 24 ECTS angestrebt, wobei speziell innerhalb der Masterstudiengänge eines Departments ein einheitlicher Wert festgelegt werden sollte. Im Studienplan ist diesbezüglich zumindest eine Lehrveranstaltung vorgesehen, die der Begleitung der Erstellung der Masterarbeit dient. Auch diesbezüglich ist innerhalb der Masterstudiengänge eines Departments eine einheitliche Struktur und Umfang anzustreben.

Versionenübersicht

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung“	26.04.2022 Beschluss des Kollegiums am 26.04.2022 (Protokoll der 77. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 26.04.2022 (AN 12_22, Beilage 37 zum Protokoll der 77. ordentlichen Sitzung)	